

Dienstleistung aus Gewissensgründen

Autor(en): **Vogelsanger, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **136 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-46115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach ausländischen Maßstäben hohen Stand erreicht hat. Die Reformen können mit einem relativ bescheidenen finanziellen Aufwand verwirklicht werden. Sie umfassen einerseits materielle Verbesserungen, wie

- Ausbau der Übungseinrichtungen und Ausbildungshilfen;
 - Ausbau der Übungsplätze und -anlagen (auch für Wiederholungs- und Ergänzungskurse);
- andererseits aber namentlich methodische und geistige Bedürfnisse. Unsere Armee wächst in veränderte Umweltsbedingungen hinein. Ihre junge Generation, die in einer Welt rasender Entwicklung und voller Widersprüche aufwächst, ist kritischer, offener und aus ihrem reicheren Wissen heraus anspruchsvoller. Leider ist sie auch vermehrt extremen Einflüssen ausgesetzt. Wohl sind unsere Ausbildungsverfahren und der Dienstbetrieb laufend angepaßt worden, dies ist aber leider aus der Defensive heraus und ohne Bewältigung von Grundfragen geschehen. Die Unsicherheit ist dadurch nicht kleiner geworden; sie nagt am innern Halt. Die Ausbildung und der Dienstbetrieb – namentlich unter Einschluß der Rekruten- und Kadernschulen – bedürfen einer gesamtheitlichen Überprüfung, auch wenn wir überzeugt sind, daß das Positive überwiegt. In diesem Zusammenhang muß wieder einmal darauf hingewiesen werden, daß unser Kader, namentlich die Truppenkommandanten, für ihren Einsatz und ihren Dienst an der Truppe und am Land die hohe Anerkennung von Armee und Volk verdienen. Sie sind bemüht, Unvollkommenheiten zu beheben. Ihre Anstrengungen müssen namentlich stetig darauf ausgerichtet bleiben,
- die Arbeit sinnvoll zu gestalten, Improvisation, Dilettantismus, Langeweile und Leerlauf zu vermeiden;
 - in der Kadernschulung der Ausbildungsmethodik und der Führungstechnik mehr Gewicht beizumessen sowie dem Können mehr als dem Wissen;
 - die Dienstvorbereitungen zu rationalisieren und administrativ zu vereinfachen;
 - die Leistungsforderungen, vor allem in geistiger Hinsicht, zu steigern;
 - den Führungsstil, im Sinne engerer Partnerschaft, stetig zu verbessern.

Dienstbetrieb und militärische Formen müssen neu überdacht und von jeder Institution inhärenten Selbstzweckfunktionen befreit werden.

Ich möchte diesen Tour d'horizon nicht schließen, ohne auf die Notwendigkeit einer aktiveren armeeinternen und an die Öffentlichkeit gerichteten Information hingewiesen zu haben.

Wenn es auch an Problemen und Ausbaubedürfnissen nicht mangelt, dürfen wir uns doch mit gutem Gewissen dazu bekennen, daß unser Milizheer seine Aufgabe auch angesichts erhöhter Anforderungen zu erfüllen vermögen wird, allerdings nur unter den Voraussetzungen *rechtzeitiger Vorsorge*, optimaler *Ausnützung unserer Trümpfe* – und des *Verzichtes auf Halbheiten!*

«Will man den Krieg um jeden Preis verhindern, so wird man blind hineintaumeln, wenn man von den andern in die Situation manövriert ist, in der man ohne Krieg vernichtet oder versklavt wird. Will man ihn wenigstens nach Kräften vermeiden, so verlangt doch die Härte der Wirklichkeit, jeden Augenblick mit seiner Möglichkeit zu rechnen und die Einsicht wachzuhalten, was 'um jeden Preis' bedeutet.»

(Karl Jaspers, «Die geistige Situation der Zeit», 1932)

Dienstleistung aus Gewissensgründen

Eine theologisch-ethische Betrachtung zur Argumentation der Dienstverweigerer aus religiösen Gründen

Hptm Peter Vogelsanger

1. Dienstverweigerung aus religiösen Gründen ist ein Tatbestand, den unser Militärstrafrecht ahndet und – verglichen mit andern Motivationen der Wehrpflichtvernachlässigung – gleichzeitig privilegiert. Das frühere Militärstrafrecht aus dem Jahre 1927 bestimmte in Artikel 81: «Wer in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft. Im Fall des Aktivdienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.»

Demgegenüber verfügte ein Nachtrag vom 21. Dezember 1950 die Präzisierung und Milderung: «Hat der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt, so ist von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenpflicht abzusehen; der Richter kann zudem verfügen, daß die Gefängnisstrafe in den Formen der Haft vollzogen wird» (Artikel 29, 3). Formaljuristisch bleibt die Strafe auch im letzten Fall Gefängnis, real bringt sie als Haftstrafe weitgehende Erleichterungen, wie unbeschränkte Lektüre oder Schreiberlaubnis.

Durch eine weitere Revision wurden im Jahre 1967 diese Straferleichterungen auch auf die sogenannte «ethische Dienstverweigerung» ausgedehnt; der Gesetzgeber folgte hier einem Gutachten, das ich in der Sache an den Oberauditor der Armee gerichtet hatte. Artikel 81, 2, des Militärstrafgesetzes lautet nunmehr: «Handelt der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.» Auf eine völlig eindeutige Definition dessen, was unter «religiösen Gründen», «ethischen Gründen» und «schwerer Gewissensnot» zu verstehen sei, verzichtet das Gesetz, hier offensichtlich dem Ermessen des Richters bewußt einen gewissen Spielraum überlassend, wobei allerdings die Beweislast für diese Gründe beim Dienstverweigerer liegt. Die Tatsache, daß die Fällung der Nebenstrafe «Ausschluß aus der Armee» heute oft schon bei der ersten Verurteilung erfolgt, stellt im Effekt eine weitere Milderung der Praxis dar, verhindert zudem das publizitär ausgeschlachtete ständig neue Auftauchen derselben unbelehrbaren Dienstverweigerer vor Gericht und im Gefängnis. Endlich sind gewisse Kantone im Strafvollzug dazu übergegangen, eine gefällte Haftstrafe in den Formen eines karitativen Dienstes durchzuführen, wobei freilich der Delinquent, der tagsüber zum Beispiel in einem Spital als Helfer arbeitet, der Gefängnisaufsicht und der nächtlichen Einschließung unterstellt bleibt.

So weit die heutige Sachlage, die Gegenstand heftiger Polemiken ist, wobei man den Eindruck nicht loswird, daß die vor allem bei den jeweiligen Gerichtsverhandlungen hochgespielten Diskussionen nur das Zugpferd für andersgerichtete Tendenzen sind.

2. Tatsächlich läßt sich die religiös oder ethisch begründete Dienstverweigerung weder juristisch noch psychologisch noch theologisch noch militärpolitisch isoliert betrachten, sondern sie ist im Zusammenhang und auf dem Hintergrund einer viel weitergreifenden geistigen Bewegung zu sehen, wobei die zeitlichen und sachlichen Prioritäten nicht immer eindeutig sind. Wir stehen gegenwärtig vor dem Phänomen eines weitverbreiteten neuen

Damit will ich keineswegs die Dienstverweigerung auf einen psychischen Schaden zurückführen und disqualifizieren, den Täter gar durchgehend als Psychopathen bezeichnen. Er handelt, gerade wo es sich um einen Täter und nicht bloß um einen Sympathisanten oder Propagandisten handelt, wo er also für seine Überzeugung auch einsteht und Strafe auf sich nimmt, subjektiv durchaus aufrichtig, glaubt sogar glühend, für seine Überzeugung kämpfen und leiden zu müssen. Auch die geschilderte psychische Implikation ist bei der Beurteilung des ganzen Problems nicht unwichtig, wird aber meistens übersehen.

4. Behalten wir diese Zusammenhänge im Auge und wenden wir uns nun doch wieder gesondert dem Tatbestand der Dienstverweigerung aus religiösen Gründen, dem religiös begründeten absoluten Pazifismus, zu. Er ist bei aller Verwandtschaft mit andern Gedankenrichtungen eine Denkweise und ein Verhalten sui generis. Wo handelt es sich um eigentliche religiöse Dienstverweigerung? Es muß als eine unhaltbare Einengung des Begriffes bezeichnet werden, wenn in einem neuesten Gerichtsurteil als religiöser Dienstverweigerer nur der anerkannt wird, «der aus Furcht vor dem Verlust persönlichen ewigen Heils jeden Waffendienst ablehnt». Vielmehr ist so zu definieren: Dienstverweigerung aus religiösen Gründen liegt immer dann vor, wenn der Täter in einer den Richter überzeugenden Weise darlegen kann, daß er ehrlich aus einer ihn subjektiv zwingenden Verantwortung gegenüber einer im Transzendenten verankerten Weltordnung handelt. Vereinfacht gesagt: wenn er davon überzeugt ist, aus der Verantwortung vor Gott zu handeln. Auf diese beruft er sich; diese gebietet ihm den Frieden und verbietet ihm das Töten in jeder Gestalt, verbietet ihm nicht nur die Teilnahme am Krieg, sondern auch an allen Formen und Institutionen zu seiner Vorbereitung, zu seiner bewaffneten Abwehr. Das Gebot Gottes hat den Vorrang vor allen andern Erwägungen; nur diese Haltung ist wirklicher Glaube und Gehorsam. Die Beachtung anderer Erwägungen und Kriterien wird schon als Zeichen des Unglaubens und Ungehorsams abgewertet. Das gibt dem Dienstverweigerer seine Absolutheit, sehr oft aber auch seine Unduldsamkeit und Selbstgerechtigkeit; man wird sich jedoch dem Eindruck der scheinbar kompromißlosen Geschlossenheit seiner Überzeugung kaum entziehen können. Er glaubt auch fest, durch diese Weigerung dem Frieden und der Erhaltung des Vaterlandes besser, wirksamer zu dienen als durch die Verteidigung des Friedens mit der Waffe. Mord und Krieg, Gewalttat und Verbrechen können nur dadurch eingeschränkt und auf die Dauer beseitigt werden, daß man nicht mehr mitmacht. Doch an dieser Stelle beginnt sich bereits das christliche Gebot von der absoluten Unantastbarkeit des Menschenlebens mit dem idealistischen Prinzip von der beispielgebenden Wirkung der Gewaltlosigkeit zu verbinden, wofür dann immer noch als prophetischer Kronzeuge Gandhi angeführt wird, trotz der Desavouierung seiner Politik durch die indische Wirklichkeit wie durch die Praxis seiner Schüler und Realisatoren.

Die biblische Untermauerung sucht der Dienstverweigerer meist in bestimmten, wohlbekannten, von ihm in gesetzlicher Weise isolierten Stellen der Heiligen Schrift, wobei er andere, nicht in seine Argumentation passende Stellen unter den Tisch fallen läßt. In erster Linie beruft er sich natürlich auf das sechste Gebot: «Du sollst nicht töten!» (2. Mose 20, 13), und glaubt in ihm den direktesten Bezug zu seiner Überzeugung zu finden. Weiter wird erinnert an Stellen wie die vom «Umschmieden der Schwerter zu Pflugscharen» (Jesaja 2, 4) in der Vision des messianischen Friedensreichs bei den Propheten; an die Weisung des Herrn an den dreinhauenden Petrus in der Passionsgeschichte: «Stecke dein Schwert an seinen Ort. Denn alle, die zum Schwert

greifen, werden durch das Schwert umkommen!» (Matthäus 26, 52); weiter wird an die Bergpredigt mit ihren radikalen Forderungen der Feindesliebe und mit ihrer Vertiefung des Tötungsverbotes appelliert (Matthäus 5, 21 ff. und 43 ff.); das Jesuswort an Pilatus aus der Passionsgeschichte wird in demselben Sinn interpretiert: «Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, so würden meine Diener für mich kämpfen» (Johannes 18, 36); und endlich wird die christliche Reichgotteshoffnung als Ganzes in Anspruch genommen, der sich der ernste Christ verpflichtet weiß, die ihm die Teilnahme an den Kämpfen dieser Welt unmöglich macht, die aber dieser kriegerischen Weltordnung ein Ende bereiten und sich am Ende durchsetzen wird.

Charakteristisch für diese biblizistische Begründung ist die einseitige Interpretation der Schriftstellen durch die Dienstverweigerer, das Ignorieren des Kontextes, in dem sie stehen. So läßt sich etwa das zitierte Jesuswort an Petrus ebensogut im umgekehrten Sinn einer Begründung legitimer bewaffneter Abwehr des Angriffs verwenden: Wer das Schwert willkürlich, eigenmächtig, aufrührerisch, frevlerisch ergreift, dem wird durch die legitimen Träger des die Ordnung hütenden Schwertes mit Recht das widerfahren, was er andern zgedacht hat. Oder in der Pilatusstelle bezeugt Jesus sogar gegenüber dem ungerechten Statthalter Pilatus den göttlichen Ursprung von dessen Gewalt: «Du hättest keine Gewalt, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre!» (Johannes 19, 10). Selbst ein in dieser Sache so unverdächtigter Zeuge wie Karl Barth hat auf die Plausibilität dieser Interpretation und gegen den Mißbrauch dieser Stellen für die Idee der Gewaltlosigkeit hingewiesen (Kirchliche Dogmatik III/4, S. 455 f.) Bezeichnenderweise fehlt in den Argumentationen der Dienstverweigerer und ihrer theologischen Verteidiger, soweit ich sehe, gänzlich die Heranziehung der klassischen Stelle Römer 13, die die Schwertgewalt des Rechtsstaates begründet; man weicht ihr aus, oder man bezeichnet sie allenfalls, wie mir dies schon widerfahren ist, geringschätzig als eine «alte Platte». Wir werden trotzdem eingehend auf sie zurückkommen.

Zur historischen Abstützung spielt der Regreß auf ein angebliches Faktum der alten Kirchengeschichte eine gewisse Rolle: die Behauptung nämlich, die frühen Christen hätten – trotz der klaren Aussage von Römer 13, die den Christen auf die Loyalität gegen die staatliche Schwertgewalt verpflichtet – bis zu Konstantin den Dienst in den römischen Legionen verweigert und gerade dafür das Martyrium erduldet. Das trifft höchstens auf Tertullian und die Sekte der Montanisten eindeutig zu, während aus vielen Märtyrerakten ebenso eindeutig hervorgeht, daß christliche Soldaten und Offiziere trotz ihrem Militärdienst rein nur wegen ihres Bekenntnisses zu Christus den Tod erlitten haben. Ein allerdings sagenumwobener Beleg für das Gebiet unserer heutigen Schweiz ist die Geschichte der thebäischen Legion im Wallis.

Und endlich stützt sich, wie wir schon angedeutet haben, die Argumentation der religiösen Dienstverweigerer explizit oder implizit durchaus auch auf rationale und politische Überlegungen von allerdings zweifelhafter Überzeugungskraft. Dabei wird freilich nicht immer deutlich unterschieden zwischen der Forderung christlicher Abstinenz von den Ordnungen dieser vergehenden, sündigen Welt, weil man im Glauben schon einer andern, neuen Welt angehöre, und der Gewaltlosigkeitsidee, die auf dem Glauben beruht, auch innerhalb dieser irdischen Weltordnung sei die Gewaltlosigkeit auf die Dauer politisch wirksamer als die Gewaltabwehr; der Verzicht auf Gewalt erweise sich auch politisch als stärker, während der Glaube an die Notwendigkeit der Abwehr als von Angst diktiert erscheine und zuletzt lähmend wirke. Hier geht der persönliche Gehorsam gegen Gott und sein Gebot über in den idealistisch-abstrakten Gehorsam gegen ein Prinzip.

Auch wird jeder prinzipielle Unterschied zwischen Angriff und Verteidigung bestritten: Schon politisch-rechtlich lasse sich beides nach historischer Erfahrung kaum unterscheiden, militärisch-technisch sei eine solche Unterscheidung angesichts der Waffenentwicklung, die Schuldige wie Unschuldige auch bei einem angeblichen Verteidigungskrieg wahllos treffe, illusionär. Darum sei Krieg vor Gottes Augen in jedem Falle reiner Mord.

Diese Gedankengänge, hinlänglich bekannt, wiederholen sich mit auffällender Stereotypie bei den Diskussionen mit religiösen Dienstverweigerern. Der zu respektierenden Überzeugungstreue hält dabei eine bemühte Verschlossenheit für alle anderen Überlegungen die Waage. Darauf beruhen oft die Unmöglichkeit und auch die Unfairneß eines Dialoges mit ihnen. Lediglich als nicht unwichtige Ergänzung weise ich darauf hin, daß ich den echten Fall der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht für gegeben erachte, wenn sich der Täter einfach auf seine Zugehörigkeit zu einer religiösen Institution beruft. Hier wäre an die Erfahrung mit den Zeugen Jehovas zu erinnern, die oft persönlich durchaus bereit wären, den Militärdienst zu leisten, von ihren Vorstehern aber mit allen Mitteln des Gewissensdruckes vor die Entscheidung gestellt werden, entweder den staatlichen Militärdienst zu verweigern oder aber aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Mit welchen Mitteln hier vorgegangen wird, geht bedenkenregend hervor aus dem Buch von Josy Doyon, «Hirten ohne Erbarmen» (Zwingli-Verlag, 1966), das die Praktiken der Leiter dieser Gemeinschaft entlarvt. Hier handelt es sich im Grunde nicht um einen Gewissenskonflikt, sondern um den Konflikt zwischen der staatlichen Forderung und derjenigen einer religiösen Gemeinschaft, und es müßten eigentlich Wege gefunden werden, die wirklich Verantwortlichen und nicht ihre Opfer zur Rechenschaft zu ziehen.

5. Angesichts dieser Argumentation und Haltung sind zwei Fragen auseinanderzuhalten und getrennt zu beantworten: Was sagt die christliche Ethik zu diesem religiös begründeten absoluten Pazifismus? Und wie verhält sich unser Staat zu den aktiven Vertretern dieses Pazifismus? An der Kreuzung beider Fragen erhebt sich eine dritte, die Haltung der Kirche betreffend: Was hat diese, in voller Verantwortung und in Erwägung aller ethisch-theologischen wie politischen Gesichtspunkte, dem Staat in der Frage der Behandlung der Dienstverweigerer zu raten?

Zur Mitsprache bin ich als Theologe nur in der ersten und dritten Frage kompetent; die zweite liegt in der Kompetenz der politischen Instanzen, und der Theologe redet hier nur mit als Bürger des Staates, der aber gerade von einer richtig verstandenen Theologie her an den staatlichen Problemen engagiert ist. Hinzu kommt, daß es – angesichts der Lehrfreiheit im reformierten Bekenntnis – eine eindeutig-verbindliche Antwort der reformierten Ethik in solchen Fragen nicht gibt; es gehört vielmehr zum Wesen der evangelischen Ethik, daß sie gerade vor dem gesetzlichen Absolutismus und damit vor der Verketterung in der einen oder andern Richtung warnt. Es gibt nur die persönlich auf Grund sorgfältiger Reflexion über die Zusammenhänge erarbeitete Überzeugung und deren Begründung, die allerdings, wenn sie Respekt und Gehör verlangen will, sich nicht von Schlagworten, Stimmungen und momentanen Strömungen, sondern nur von sachgemäßen Überlegungen leiten lassen darf und sich bemüht, allenfalls aufsteigende Ressentiments zurückzudrängen – «to pull punches», wie der Engländer hübsch formuliert. Leider ist aber das Problem durch emotionale, anklägerische und stimmungsgeladene Töne entstellt.

6. Bemühen wir uns also zuerst um die Beantwortung der theologischen Frage: Was sagt die christliche Ethik direkt zur Argumentation des absoluten Pazifisten – indirekt überhaupt zu

den Problemen von Krieg, Frieden, Gewalt, Recht, Leben und Freiheit? Der religiöse Pazifist beruft sich auf seine Verantwortung vor Gott, und eine Diskussion mit ihm oder über ihn hat einen Sinn nur innerhalb dieser Verbindlichkeit. Von Gott, wie er sich gemäß unserer Glaubensüberzeugung in Jesus Christus in seinem wahren Wesen geoffenbart hat, haben alle ethischen Erwägungen zum Problem des Militärdienstes auszugehen. Gottes Wesen ist die Liebe; weil Gott die Liebe *ist*, *will* er auch die Liebe. Weil er die Liebe ist, will und schafft er das Leben. Liebeswille und Schöpferwille sind im christlichen Glauben ein und dasselbe. Weil er das Leben will, will er auch die Erhaltung und den Schutz des Lebens. Eben dies ist Liebe in ihrem Wesen: nicht eine Gesinnung, nicht ein Gefühl, sondern der Wille und die Tat zur Erhaltung, zur Förderung, zur Verteidigung des Lebens gegen jede Gefährdung. Im Liebesgebot, in dem dieser Wille Gottes sich ausdrückt, bindet er mich verantwortlich an die Existenz meines Nächsten, überträgt er mir die Verantwortung für sein Leben. Ich kann mich unmöglich an Gott gebunden wissen, ohne mich zugleich verantwortlich zu wissen für das Leben meines Nächsten. Und es gibt keine wirksam bindende Verantwortung meinem Nächsten gegenüber ohne die Bindung an Gott. Ohne die Verantwortung vor Gott wird meine Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen zur jederzeit kündbaren Nützlichkeitsabwägung. Heilig und unantastbar ist mir das Leben des Nächsten nur von Gottes Liebeswillen her. Von einer andern Position, von der Vernunft oder von der Natur her etwa, wie dies eine rationale Ethik vertritt, könnte ich ebensogut die Vernichtung des Lebens fordern, wenn dies meinen Zwecken dient. Auch das Abwehrrecht oder die Abwehrlast gegenüber dem Angriff auf das Leben ist aus diesem göttlichen Liebeswillen, nicht etwa aus einem Naturrecht und einem darauf beruhenden Notwehrrecht abzuleiten, wenn es christlich vertretbar und verbindlich sein soll. – So weit die Ausgangslage für alle notwendigen Konsequenzen in dieser Frage.

a) Das göttliche Liebesgebot manifestiert sich immer in der Konkretion des irdischen Daseins. Angesichts der elementaren Lebensbedürfnisse und Lebensrechte des Nächsten erhebt es zunächst die Forderung: «Du sollst nicht töten!» Sie stellt in erster Linie jedes Menschenleben unter den elementaren Schutz Gottes. Abgesehen von der Tragweite, die dieses Gebot bei einer differenzierten Betrachtung auch für das Leben der Pflanze und des Tieres haben mag, ist damit im Wortlaut des Alten Testaments sicher in erster Linie das Leben des Menschen ins Auge gefaßt und uns verboten, in irgendeiner Weise willkürlich und freventlich oder auch nur fahrlässig Hand an dieses Leben zu legen, es zu verletzen, zu zerstören oder zu unterdrücken. Verboten ist also in erster Linie der Mord. Wenn das irdische Strafrecht die Verbrechen gegen das Leben (Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung, Körperverletzung usw.) ahndet, so erfüllt es indirekt und unbewußt Gottes Liebesgebot. Zwar ist diese institutionelle Gerechtigkeit noch nicht identisch mit der Liebe selbst, aber sie ist der pragmatisch konsequente und notwendige Ausfluß des Liebesgebotes im staatlichen Dasein. Nicht nur gefühlsmäßig, sondern ethisch-grundsätzlich stellt die Vernichtung eines Menschenlebens nicht nur glaubensmäßig die schwerste, weil nicht wiedergutmachende Sünde gegen die Liebe, sondern auch politisch das schwerste Vergehen im sozialen Bereich dar.

b) Im Neuen Testament erfährt das Gebot «Du sollst nicht töten!» seine Vertiefung und Radikalisierung und wird zur absoluten, umfassenden und positiven Verpflichtung für das Leben meines Nächsten (Matthäus 5, 21ff.). Wenn ich rein negativ nichts unterlassen oder unternommen habe, um das physische Leben meines Nächsten zu verletzen oder zu zerstören, so ist in

den Augen Jesu das Gebot noch keineswegs erfüllt, wie die statutarische Gerechtigkeit wähnt. Vielmehr ist dieses Gebot ins Positive gewendet und erstreckt sich auf den gesamten geistig-seelischen Lebensbereich meines Nächsten, so weit mein Wirkungskreis reicht; es findet seine Erfüllung darin, daß ich alles tue, um das mir von Gott zur Bewahrung anvertraute Leben des Nächsten zu pflegen, zu fördern, zu schützen. Besonders gilt das für alles schwache und gefährdete Leben, wo ich in irgendeiner Weise der Stärkere bin.

Der göttliche Liebeswille wird zur umfassenden und konkreten Verantwortung für das Wohl und Wehe meines Nächsten. Darin ist die medizinische, soziale, pädagogische, aber auch politische Verantwortung des Christen begründet. Aus dieser politischen Liebespflicht fließt sowohl die Verantwortung für den Kampf um die Schaffung des Friedens wie die Wehrpflicht; beider tiefste Wurzeln sind die selben. Die gleiche Verpflichtung, die mich zur Schaffung einer Friedensordnung und zum Streben nach sozialer Gerechtigkeit nötigt, zwingt mich unter Umständen auch, zum Schutz des bedrohten Lebens und Friedens das Schwert zu ergreifen. Denn diese Liebes- und Schutzpflicht ist nicht abstrakt und anonym, sondern sie wird aktuell und echt im Bereich der persönlichen Wirkungsmöglichkeit und des brennenden Notstandes, in welchem ich für den Schutz des mir anvertrauten Lebens mit all den darin eingeschlossenen Gütern (Gesundheit, Unversehrtheit, Freiheit des Individuums wie der Gemeinschaft, Wohlbefinden usw.) mit all meinen Kräften mich einzusetzen habe. Diese Verpflichtung wird im Neuen Testament also zu einer totalen, und ich kann sie nicht auf einem Gebiet ernst nehmen und erfüllen, auf dem andern aber leugnen und mich ihr entziehen, ohne auch jene im Grunde zu desavouieren. Wer die Verteidigungspflicht leugnet, leugnet im Innersten auch die soziale Verantwortung.

c) Warum dies? Weil wir in einer Welt leben, in der sich die Realität des Bösen nicht ausklammern und ignorieren läßt. Es genügt nicht und wäre eine faule Ethik, den Liebeswillen auf die Schonung und positive Förderung des menschlichen Lebens einzuschränken und dessen ständige Bedrohung außer acht zu lassen. Vielmehr bringt er uns in der Wirklichkeit dieser irdischen Welt ständig in Konflikt mit dem in dieser sündigen Welt allezeit vorhandenen, in zahllosen Manifestationen sich äußernden bösen Willen. Das radikal Böse ist in der Sicht der Heiligen Schrift die Lieblosigkeit, das heißt das selbstische Streben, das sich rücksichtslos, bis zur Vernichtungsdrohung, auf Kosten des Lebensrechtes des andern durchsetzen will. Der extremste Ausdruck und die schlimmste Zusammenballung dieser sündigen Lieblosigkeit ist der Krieg als Bedrohung, Mißachtung und Zerstörung des Lebensrechtes nicht nur eines einzelnen, sondern einer ganzen menschlich-staatlichen Gemeinschaft. Wenn der Pazifist von uns eine radikale Verdammung des Krieges haben will, so kann er sie prompt haben, mit mindestens so viel Pathos, wie er es aufbringt. Und wenn er uns Gleichgültigkeit gegen die Leiden und Schrecken des Krieges, Resignation vor seiner abscheulichen modernen Entwicklung, daraus fließende Angst und Flucht in das Gewaltdenken unterschiebt und dabei, sich selbst lobpreisend, seinen brennenden Friedenswillen beteuert, so ist das leere Rhetorik, die das Problem mit keinem Schritt löst.

Vielmehr ist es Pflicht des Christen, die sich aus der Existenz des Bösen ergebende komplexe ethische Problematik zu durchschauen und sich nicht in eine ethische Idealwelt zu flüchten, um damit scheinbar reine Hände behalten, einsam in einer Welt der Gewaltanbetung den Pfad der Tugend wandeln zu können. Hier erst, im Paradox des Gott und seinem Gebot verpflichteten Friedenswillens, der nicht dem radikal Bösen in Gestalt des Krie-

ges das Feld überläßt und sich zurückzieht in einen stillen Raum der Gerechtigkeit, sondern dieses Böse gleichzeitig in Schranken zu halten und zu überwinden trachtet, zeigt sich die christliche Haltung. Sie hat, um mit Bonhoeffer zu reden, immer «das Letzte» – das Reich Gottes mit seiner Gerechtigkeit und seinem Frieden – im Auge und vernachlässigt doch nicht «das Vorletzte» – den Kampf um die irdische Gerechtigkeit gegen die Mächte des Bösen.

d) Damit stehen wir vor der Aufgabe des Staates in christlicher Sicht. Sie ist, wie schon angetönt, in klassischer Form umrissen in Römer 13, wo der Staat als eine *Ordinatio Dei*, eine göttliche Anordnung zur Bestrafung des Bösen und zum Schutze des Guten, bezeichnet und ihm zu diesem Zweck – aber nur zu diesem! – die Schwertgewalt anvertraut wird, der wir als Christen Loyalität und Unterstützung schulden – um der Liebe willen. Wohlverstanden, Paulus sagt das nicht vom «christlichen Staat», den es als solchen nicht gibt, sondern ausgesprochen vom heidnisch-cäsarischen Staat.

Gegen den latent überall vorhandenen Zerstörungswillen, der aus der Verantwortungslosigkeit gegenüber Gott und den Nächsten stammt, hat der Staat als die geordnete Gemeinschaft von Menschen in einem bestimmten geschichtlichen Raum zu wirken. Die Grenzen und Formen des Staates sind, vom Glauben her gesehen, fließend; die Grundsätze der Staatlichkeit sind völlig klar, aber auch das Wissen darum, daß dieser Staat als eine Gemeinschaft von sündigen Menschen immer in der Gefahr der Dämonisierung, das heißt der Überschreitung seiner Grenzen und Kompetenzen, steht. Die primäre Funktion des Staates ist die Schaffung von Recht, und zwar nicht nur von positivem Recht als einem Ausdruck bestehender Machtverhältnisse, sondern von Gerechtigkeit im Sinne der Verhinderung von Unrecht und von Vergewaltigung des Schwächeren durch die Willkür und den Frevel des Starken. Er hat seinen Grund also in der Liebe, seinen Anlaß aber in der Sünde. Er soll in dieser irdischen Welt gegen die lieblose Willkür die Dämme des Rechtes errichten und damit das Leben des einzelnen wie der Gemeinschaft vor Drohung und Vernichtung schützen. Die notorische Tatsache, daß dieser staatliche Schutz und sein Recht immer nur grob und unvollkommen sind und nie die göttliche Liebesforderung integral verwirklichen können, löscht den verborgenen Zusammenhang zwischen dem Staat und dem Liebesgebot nicht aus. (Eindrücklich wird das durch die Stellung der strengen Ausführungen von Römer 13 über die Funktion des Staates zwischen Römer 12 und 14 belegt: Mitten in den Ausführungen des Apostels über das Wesen und Walten der eigentlichen Liebe wird die Aufgabe des Staates, mit seiner harten Gewalt das Recht und die Ordnung zu erzwingen, gesehen.) Somit ist der Staat mittelbar Ausfluß des göttlichen Lebens- und Erhaltungswillens und ist in dieser Funktion primär Rechtsstaat, wiewohl er daneben noch eine Reihe anderer Funktionen hat, deren Grenzen, zum Beispiel in bezug auf den Kultur-, Wohlfahrts- und Erziehungsstaat, der Christ kritisch im Auge zu behalten hat, damit der Staat nicht zur pseudogöttlichen Allgewalt entarte.

Wenn heute vielfach gesagt wird, diese klassische christlich-paulinische Staatslehre versage angesichts der modernen Weltentwicklung und der komplizierten Probleme der Zwischenstaatlichkeit, sie müsse ersetzt, ergänzt und überhöht werden durch eine umfassendere, universale Betrachtung der Friedens- und Ordnungsprobleme, so hat das zum Teil seine Richtigkeit, zum Teil aber ist es nur eine Frage der Perspektiven: Dieselben Probleme der Staatlichkeit kehren auch auf der universaleren Ebene wieder, und umgekehrt birgt gerade die universalere

Staatlichkeit ihre eigenen Gefahren der nicht mehr kontrollierbaren Dämonisierung zur Allgewalt.

e) In dieser Relation ist nun auch das Problem der Gewalt zu sehen und zu verstehen. Das den Frieden und das Gedeihen des menschlichen Lebens und seiner Gemeinschaftsformen gewährleistende Recht muß der Staat schützen durch das Schwert, das heißt die Polizei-, Justiz- und Militärgewalt. Ohne diesen Schutz wäre das Recht gegenüber der Brutalität sündigen Machtwillens wehrlos, würde zum Spielball des Stärkeren und zuletzt zur reinen Deklamation und Illusion. Gewaltlosigkeit gegenüber dem Böswilligen im staatlichen Bereich ist darum kein christliches Ideal; sie hindert vielmehr den Staat in seiner primären Funktion und ist empirisch wie prinzipiell immer die Vorstufe der Anarchie. Sie entstammt einem täuferischen Denken, auch wenn die Vorkämpfer dieses Ideals sich oft von subjektiv edlen Motiven leiten ließen. Gewaltlosigkeit ist allenfalls ein Ideal im persönlichen Bereich, indem ich dort auf die Durchsetzung meiner Rechte verzichte – zuletzt doch immer geschützt durch das staatliche Recht! – und damit das vollkommene Friedensreich Christi antizipiere; ich darf sie aber niemals dem Staat oktroyieren, sonst entziehe ich ihm seine Basis. Wer den Staat bejaht – und von der Bibel her ist das Pflicht, wie wir sahen –, muß die Gewalt des Staates zur Durchsetzung von Recht bejahen, in der vollkommenen Einsicht, daß dies immer ein unvollkommenes, stark mit sündiger Weltwirklichkeit durchsetztes Recht ist, das aber immer noch tausendmal besser ist als die schrankenlose Willkür. Dem Staat aber in vollem Bewußtsein die Aufgabe und die Pflicht zuzuschreiben, daß er die Gerechtigkeit in irgendeinem Bereich, im sozialen wie im zwischenstaatlichen, wirkliche oder seinen Rechtsschutz und seine Institutionen und Dienste auf irgendeinem Gebiet des menschlichen Lebens, und sei es bloß im Verkehrswesen, zu beanspruchen, ohne ihm diese Gewalt zuzubilligen, ist nicht nur Ausfluß eines irrationalen, sondern eines schizophrenden und unethischen Denkens. Die oft gehörte These, Gewalt an sich sei böse – sie beruft sich zu Unrecht auf Jacob Burckhardt, der sie gegen den gewissenlosen Macht- und Interessenstaat verwendet hat, nicht gegen den Rechtsstaat –, ist vom christlichen Glauben aus als irrig abzulehnen. Das Kriterium ist vielmehr die Relation zwischen Gewalt und Recht. Die Gewalt, die sich das Recht dienstbar macht und es beugt oder mit Füßen tritt, ist böse und pervertiert den Staat; die Gewalt, die im Dienste des Rechtes steht und durch seine Funktion begrenzt und kontrolliert wird, ist gut. Die ethische Grenzlinie verläuft nicht zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit, sondern zwischen Gewalt im Dienste des Rechtes und Gewalt im Dienste des Unrechtes. Danach hat sich die Stellung des Christen gegenüber dem konkreten Staat und seiner militärischen Macht zu richten.

f) Der militärische Auftrag des Staates ist also ethisch streng auf die Aufgabe beschränkt, das Lebensrecht der Gemeinschaft wie des einzelnen gegen den Angriff des Bösen, woher auch immer und in welcher Gestalt auch immer er komme, mit seiner physischen Gewalt wie mit seiner politischen Autorität zu schützen und sich nicht auf eine andere Bahn lenken zu lassen. Dies ist die Kunst des Politischen. Der Staat wird diesen Auftrag nach Möglichkeit durch die bloße Bereitstellung solcher Gewalt (Wehrbereitschaft) zu bewirken versuchen. Wo aber diese abschreckende Funktion nicht genügt, muß er zur direkten Anwendung der Gewalt schreiten, die keiner von uns liebt oder wünscht, vor der jeder auch nur schon in Gedanken zurückschreckt. Der Entschluß zu dieser Anwendung ist dem Ermessen des Gewissens in der Verantwortung vor Gott nach Abwägung aller Möglichkeiten zugeordnet. Fraglos aber ist das Leben des Bedrohten schutzwürdiger und schutzbedürftiger als das Leben

des Angreifers. Würde der Staat vor dieser letzten Konsequenz seines Gewaltmonopols zurückschrecken, so würde er damit nicht etwa seine Friedensliebe bekunden, sondern seine Rechtspflicht verleugnen und zudem die böse Gewalt erst recht herausfordern. Die Wehrlosigkeit des Friedliebenden ist denn auch geschichtlich immer eine der stärksten Provokationen für Krieg, Unterdrückung, Ausbeutung und Unmenschlichkeit aller Art gewesen. Umgekehrt ist die Anwendung von Gewalt zum ausschließlichen Schutz des Lebens in der Notstandssituation kein Morden im Sinne des sechsten Gebotes, sondern dessen notwendige und wirkungsvolle Verhinderung oder Einschränkung. Sie ist mit *einem* Wort Töten im Dienste des Lebens. Der Verzicht auf diese Bereitschaft aber wäre nicht Zeichen der Ehrfurcht vor dem Leben, sondern Preisgabe des uns zum Schutz anvertrauten Lebens an den Mörder, also äußerste Verleugnung der Liebespflicht und zudem moralische Feigheit.

g) Der Christ hat diesen paradoxen Zusammenhang von Staat, Recht und Gewalt mit nüchterner Klarheit einzusehen und daraus seine Konsequenzen zu ziehen – nach beiden Seiten. Das heißt: Er ist dem Rechtsstaat in seiner lebenserhaltenden und lebensschützenden Funktion Gehorsam und Loyalität schuldig. Diese Loyalität tritt nicht erst im Falle des direkten Angriffs in Kraft, während der Christ sich vorher mit einem passiven Attentismus begnügen könnte. Sie erstreckt sich vielmehr auf alle notwendigen und gerechtfertigten Vorbereitungen des Staates, konkret auf alle Vorkehrungen zum Schutze der Unabhängigkeit, Neutralität und territorialen Integrität unserer Eidgenossenschaft.

Umgekehrt ist es die Pflicht des Soldaten als Christen, diese ganze Problematik der Gewalt zu durchschauen und sich nicht mit oberflächlichen Auslegungen der Gehorsamspflicht zu begnügen. Ihre Grenze findet die christliche Loyalität gegenüber der Staatsgewalt dort, wo nach kritischem Ermessen der Staat im Begriffe steht, die ihm rechtmäßig zufallende Gewalt statt in den Dienst des Rechtes in denjenigen des Unrechtes, der Eroberung, der Erweiterung seiner Macht, der Unterdrückung und der Unmenschlichkeit zu stellen und also zu mißbrauchen. Die christliche Loyalität gegenüber der Staatsgewalt muß daher mit Wachsamkeit gegenüber dem Mißbrauch gepaart sein. An diesem Punkt geht die christliche Verteidigungspflicht über in das christliche Widerstandsrecht, das von der passiven Resistenz bis zur aktiven revolutionären Widerstandspflicht gegenüber der korrumpierten Staatsgewalt gehen kann. Das christliche Gewissen darf sich bei der Teilnahme an der Staatsgewalt nie mit dem bloßen staatlichen Befehl begnügen, sondern muß sich in der eigenen Verantwortung vor Gott über die Notwendigkeit und Konsequenz dieser Gewaltanwendung immer neu Rechenschaft ablegen.

h) Die Entwicklung der modernen Kriegsmittel hat an diesen ethischen Kriterien grundsätzlich nichts geändert. Vielmehr sind sie durch die abominablen Möglichkeiten der Zerstörungs- und Unterdrückungskraft nur noch geschärft worden. Die Preisgabe des Lebens an die Hand des über solche Kriegsmittel verfügenden Unterdrückers wäre identisch mit der Verleugnung des göttlichen Lebenswillens. Dagegen haben die modernen Kriegsmittel wie nie zuvor die diabolischen Möglichkeiten des Bösen enthüllt. In dieser Hinsicht ist die Entwicklung ein radikaler Appell an die Christen, die Pflicht zur Überwindung des Krieges und des Kriegsdenkens, also die Teilnahme an der echten Friedensbewegung, mit gleicher Energie wie das Recht zur Verteidigung des Lebens zu betonen und zu betreiben. Eine bloß konservativ-militärfreundliche Haltung genügt nicht, vielmehr ist das Signum des christlichen Gewissens in dieser Sache der positive Aufbau

einer gerechten Friedensordnung, und genau so billig wie das verächtliche Geschwätz über alles Militärische in gewissen nonkonformistischen Kreisen ist die skeptisch-snobistische, herabsetzende Art gewisser militärischer Kreise, über die internationalen Friedensbemühungen zu reden. Gewiß ist der Weg zum Frieden ein langer und dornenreicher, und er kann nur geöffnet werden durch den mutigen Einsatz gläubiger, illusionsloser und opferbereiter Menschen. Aber er ist gezeichnet durch ein vorausgedachtes, weitreichendes Programm zur Schaffung und Sicherung eines durch wirksame Institutionen und Kontrollen im zwischenstaatlichen wie im moralischen Bereich verankerten Völkerrechtes. Auf Gewalt wird auch dieses Völkerrecht nicht verzichten können, wenn es den Angriff des bösen Machtwillens im Schach halten will. Beide Bemühungen, die Bereitstellung der Verteidigung wie die Sicherung des Friedens, gehen parallel, ergänzen und bedingen sich unauflöslich. Der Defaitismus in bezug auf die Schaffung einer wirksamen Friedensordnung ist genau so schlimm wie der Defaitismus in bezug auf die Möglichkeiten einer Verteidigung des Rechtsstaates. Der Christ wird umgekehrt in den Bemühungen um den Weltfrieden, bei all ihrer scheinbaren oder wirklichen Ohnmacht und bei aller Einsicht in die Heuchelei gewisser Lippenbekenntnisse, eine zeitlich notwendige Manifestation der eschatologischen Reichs-Gottes-Hoffnung erkennen. In dieser Proportion äußert sich die Dialektik der christlichen Gewissensverpflichtung. Dem «Si vis pacem, para bellum» muß die komplementäre, nicht alternative Parole entsprechen «Si nolis bellum, para pacem».

i) Wir haben zum Schluß nur die Konklusion aus diesen Betrachtungen in bezug auf das Problem der Dienstverweigerung zu ziehen: Dienstleistung aus Gewissensgründen ist die primäre Pflicht des Christen im Rechtsstaat – wie immer ihm auch diese Pflicht schwer aufs Herz fallen mag. Dienstverweigerung – das heißt prinzipielle Wehrlosmachung des Rechtsstaates – ist jedoch kein Prinzip, für das man sich auf das Evangelium oder auf die Verantwortung vor dem in Christus offenbaren Gott oder auch nur auf die verantwortliche Vernunft berufen könnte. Dienstverweigerung kommt für den Christen erst dann in Frage, wenn er mit zureichenden Gründen zum Urteil kommt, daß der Staat, dem er seinen Arm leihen soll, diese Gewalt im Dienste des Bösen zu mißbrauchen im Begriffe ist. Dieser Grund liegt nicht bei der kleinsten Feststellung menschlicher Ungerechtigkeit im stets unvollkommenen Staatsapparat vor, sondern erst bei schlimmen Entwicklungen in der Politik eines Staates.

Dagegen ist die allgemeine Theorie der Dienstverweigerer und ihrer Sympathisanten von der friedensfördernden und friedenserhaltenden Wirkung absoluter Gewaltlosigkeit und einer dementsprechenden allgemeinen Wehrverweigerungspflicht der Christen vom Evangelium her a limine abzuweisen. Sie hat Grund weder in der Heiligen Schrift noch in der historischen Erfahrung noch in der menschlichen Vernunft. Sie erweist sich einem verantwortlichen Denken als ein Wunschtraum mit katastrophalen Konsequenzen. Ein Prophet, der souverän über diese Konsequenzen hinwegsieht, der nicht mit Kant sagen würde: «Handle so, daß die Maxime deines Handelns jederzeit Grundlage des allgemeinen Sittengesetzes sein kann», erweist sich als ein falscher Prophet, auch wenn er Leonhard Ragaz heißen sollte.

Dies ist die Antwort christlicher Ethik auf die Behauptung der absoluten religiösen Pazifisten.

7. In andere Richtung weist die Frage: Wie beurteilt und behandelt unser Staat die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen? Wir sagen betont: *unser* Staat. Damit wird nicht ein «Sonderfall Schweiz» proklamiert und hochgespielt, als wären wir einzigartig auf der Welt. Trotzdem ist das Dienstverweigerer-

problem in jedem Staat je ein spezielles Problem und muß entsprechend beurteilt werden. Es ist nie ein Abstraktum, sondern stets ein Konkretum. Es richtet sich nach der geschichtlichen, völkerrechtlichen und politischen Situation des betreffenden Staates. Das sollten Leute nicht vergessen, die sonst bei jeder Gelegenheit auf die soziologischen Grundlagen jeder geschichtlichen Problematik hinweisen.

So sehr wir die internationale Verflechtung aller Fragen auf dem Gebiet von Krieg und Frieden erkennen und uns nicht in ein egozentrisches Reduitdenken flüchten dürfen, sondern jederzeit die Verantwortbarkeit unserer Entscheidung gegenüber dem Weltganzen in Betracht ziehen müssen, so sehr müssen wir bei der Beurteilung gerade dieser Frage auf unserem eigenen Boden bleiben, uns vor der unseligen Neigung hüten, Unvergleichbares zu identifizieren, die Argumente aus fremden Bezirken zu holen und sich billigen beziehungsweise unbilligen Verallgemeinerungen hinzugeben. Eine evangelische Ethik ist immer Situationsethik. Und es ist nun einmal etwas total Verschiedenes, ob man in Deutschland, in Frankreich, in England, in Sowjetrußland, in Amerika oder irgendeinem anderen Staat mit bedenklichem Sündenregister imperialistischer Gewalttätigkeit von Dienstverweigerung redet oder ob dies in der Schweiz geschieht. Wer hier mitreden will, kann es nur in Berücksichtigung der echten Geschichtlichkeit tun, sonst macht er sich einer pharisäischen Gesetzhaltung schuldig und redet an den wirklichen Entscheidungen vorbei. Als relevante Merkmale unseres staatlichen Seins sind in diesem Zusammenhang vor allem zwei Züge zu erwähnen:

a) Wir sind ein konfessionell neutraler Staat, was keineswegs mit religiöser Indifferenz zu verwechseln ist. Vielmehr zeigt unser Staat in seiner Geschichte und Grundstruktur bei aller sündig-menschlichen Unvollkommenheit ein deutliches Streben, dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit, des Schutzes der Schwachen, Hilfsbedürftigen und Wehrlosen, des Asylrechtes für die Verfolgten, der Rücksicht auf den Mitmenschen, der sozialen Verantwortung und Wohlfahrt, des Schutzes des Lebens zum Durchbruch zu helfen, also wesentliche Elemente der christlichen Ethik in seine Lebensordnung aufzunehmen. Sicher ist es, gerade vom Evangelium und seinem Verständnis des Staates her gesehen, nicht die Aufgabe des Staates, die christliche Ethik zu verkündigen und mit Staatsmitteln durchzusetzen. Ihre Verkündigung ist vielmehr Sache der Kirche, ihre Verwirklichung in erster Linie Sache der einzelnen Christen und der christlichen Gemeinschaft, theologisch gesprochen: der *Communio sanctorum* im Spannungsfeld der irdischen Ordnung.

Sofern aber der Christ wirklich handelt, nimmt sein Handeln immer auch politischen Charakter an und wirkt es in den politischen Raum hinüber, und insofern kann sich der Staat in der Gestaltung seines Rechtes und seiner Institutionen von diesen Gedanken der christlichen Ethik bestimmen lassen. Das Christliche ist dann in weltlicher, säkularisierter Gestalt im staatlichen Bereich gleichzeitig manifest und latent. Daß dies in der ganzen Entwicklung des schweizerischen Staates in eminentem Maß der Fall war und ist, ist für jeden mit Händen zu greifen, der nicht böswillig und pharisäisch unseren Staat wegen der jeder irdischen Ordnung anhaftenden Unvollkommenheit zu kritisieren und herabzusetzen gewillt ist. Die christliche Bemühung um Überwindung der Ungerechtigkeit in unserem Staat, also das, was man die «prophetische Kritik am Staat» zu nennen pflegt, verhält sich zur Loyalität gegenüber diesem Staat nicht alternativ, sondern dialektisch.

b) Wir sind ein Staat, der in einem langen Werdegang seiner Wehr- und Friedenspolitik den Beweis erbracht hat, daß er seine

Armee heute zu keinem andern Zweck als demjenigen des Rechts- und Friedensschutzes zu gebrauchen gewillt ist. Wer vom heutigen schweizerischen Staat und seinen Verantwortlichen in der Staats- und Armeeführung oder vom heutigen System der Kontrolle der Armee durch die politischen Instanzen, also letztlich durch das Volk, anderes behauptet, argumentiert entweder mit Unterschiebungen oder hat sich in Schreckphantome verstiegen. (Gerade die Tatsache, daß in jüngster Zeit zur Anzweiflung oder Verdächtigung dieser Friedensabsicht ständig der einzige Fall eines Waffenskandals durch eine private Rüstungsfirma – in Ermangelung anderer Argumente – breitgewalzt wird, belegt die Dürftigkeit des Zweifels, der daneben konsequent alle positiven Zeichen der Friedensabsicht ignoriert und unter den Tisch wischt. Dabei verhielt es sich in jenem Fall so, daß der Waffenskandal von den staatlichen Organen aufgedeckt, gestoppt und ohne Vertuschung von Belegen seiner strafrechtlichen Ahndung entgegengeführt wurde, wobei er von der öffentlichen Meinung wie von den Behörden einhellig verurteilt wurde.)

Es ist nun aber tatsächlich ein «Sonderfall», sich in diesem Staat, der nur für die Notstandssituation einer äußersten Bedrohung und für die Sicherung seines Friedens eine Armee unterhält, für seine Dienstverweigerung auf Gewissensgründe berufen zu wollen. Hier heißt es: *Hic Rhodus, hic salta!* Man müßte, um aus ehrlichen Gewissensgründen diesem Staat den Dienst verweigern zu können, ihm zunächst einmal in evidenter Weise friedenswidrige und rechtswidrige Absichten in Politik und Armeeführung nachweisen können. Das hat bis jetzt keine noch so hämische Armeekritik zustande gebracht. Dies aber, und nicht allfällige Fehler in der Wehrpolitik, in der psychologischen Behandlung der Soldaten, in der technischen Organisation der Armee, kommt in diesem Zusammenhang allein in Betracht. Jedenfalls ist, darüber hat mich die persönliche Erfahrung von Jahrzehnten belehrt, in der Haltung vieler, denen die Sorge um unsere Armee anvertraut ist und die sich um den defensiven Charakter unserer Wehrebereitschaft bemühen, eindeutig mehr Christlichkeit zu finden als in der angeblichen Reinheit eines absoluten Gewissens, das im Streben, für sich selbst «saubere Hände zu behalten», sich der Spannung irdischer Bedrohung und der konkreten Verantwortung entzieht und in ein irreales Wunschenken entflieht.

8. Diese konkreten Bezüge zu unserem Staat muß auch die Kirche stets im Auge behalten, wenn sie sich zum Dienstverweigererproblem verantwortlich äußern und zu seiner Lösung dem Staat Rat erteilen will. An solchen Äußerungen hat es in den letzten Jahren nicht gefehlt, oft in einer alle Proportionen sprengenden Fülle, als wäre die Dienstverweigerung das Staatsproblem Nummer eins. In Diskussionen, Resolutionen, Vorträgen, kirchenbehördlichen Eingaben, Broschüren, Büchern, Predigten, Tagungen in Heimstätten usw. hat sich die Kirche der Frage in einer Weise angenommen, die den Dienstverweigerer oft geradezu als *Enfant gâté* der Kirche erscheinen ließ. Dabei ist insofern eine Verfälschung der wahren Meinung und Situation am Werk, als eine kleine, aber lautstarke Gruppe von theologischen Sympathisanten und Apologeten der Dienstverweigerer das kirchliche Wort an sich riß und recht intolerant sich als die wahre und einzig legitime Stimme der Kirche auszugeben, die theologischen Vertreter eines verantwortlichen Denkens aber als Veräter am Evangelium oder beschränkte Vertreter eines antiquierten «Thron-und-Altar»-Denkens zu diffamieren sucht. Diese Gruppe stürzt sich mit Vorliebe auf zwei – allerdings hoch-offizielle – Äußerungen der Kirchen. Die eine ist die Äußerung der katholischen Kirche in der Pastoralkonstitution des zweiten vatikanischen Konzils: «Ferner scheint es angebracht, daß Ge-

setze für die in humaner Weise Vorsorge treffen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer andern Form des Dienstes in der menschlichen Gemeinschaft bereit sind» (Konzilskompendium von Rahner/Vorgrimmler, alle Konstitutionen des zweiten Vatikanums enthaltend, S. 538f.). Die andere Stelle steht im Bericht der Sektion IV der Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1968: «Der Schutz des Gewissens erfordert, daß die Kirchen nicht nur die in den Streitkräften Dienenden seelsorgerisch betreuen und unterstützen, sondern auch jene, die vor allem auf Grund der Art moderner Kriegführung die Teilnahme an bestimmten Kriegen verweigern, die sie aus Gewissensgründen meinen ablehnen zu müssen oder die sich aus Gewissensgründen nicht in der Lage sehen, Waffen zu tragen oder überhaupt Wehrdienst in ihrem Lande zu leisten» (offizieller deutscher Bericht des Weltkirchenrates, S. 67).

Es ist klar, daß diese Sätze nicht auf den schweizerischen Fall, sondern auf ganz andere Verhältnisse abzielen, wo tatsächlich der Kriegsdienst einem Christen als Teilnahme an Unrecht und Mord erscheinen kann. Dort haben sie ihren geistigen Ursprung und wohl auch ihre Verfasserschaft. Auf unsere Verhältnisse sind sie nur *mutatis mutandis* übertragbar.

Es ist ebenso klar, daß die Kirche in ihrer Verkündigung und ihrer politischen Äußerung in der Sorge für Schaffung und Ausbreitung des Friedens, für Versöhnung und Völkerverständigung ihre *Cura prior*, im Eintreten für das Recht auf Verteidigung und Schutz des Lebens nur ihre *Cura posterior* erblickt. Innerhalb dieser geistigen Prioritäten muß sie es aber völlig glaubwürdig machen, daß sie gerade als solidarisch mit unserem schweizerischen Rechtsstaat verbundene Kirche auch dessen Recht und Pflicht zur Verteidigung rückhaltlos bejaht.

Wo aber hat sie in den letzten Jahren für die Pflicht und den Gewissensernst, für die Aufgaben und die ganz persönlichen Sorgen und Anliegen des Soldaten als Kirche – abgesehen vom armeer-eigenen Feldpredigerdienst – dasselbe Verständnis und Gehör aufgebracht wie für das verschwindend kleine Grüpplein der verhätschelten Dienstverweigerer? Abgesehen von Lippenbekenntnissen zur Landesverteidigung, hat sie sich weitgehend mit Ignorierung dieser Aufgaben begnügt, sie womöglich noch scheel und mißtrauisch angesehen und jedenfalls eine betonte Distanz gewahrt. Wenn sie aber für eine schonende und bis an die Grenzen des Verstehens gehende Behandlung des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen eintreten will, so darf sie das in unserem Staate nur so tun, daß sie dabei jederzeit völlig klar macht, daß sie mit dessen heimlichen oder ausgesprochenen Voraussetzungen und Zielen nichts zu tun haben will, sondern nur für christliche Milde gegenüber einem Irrenden plädiert. Alles andere wäre der Einbruch des Täuferturns in unsere Kirche. Die Art, wie die Kirche in den letzten zwei Jahrzehnten dem Treiben gewisser Theologen in ihren Reihen passiv zuschaute, womöglich noch wohlwollend Vorschub leistete, läßt einige Zweifel an dieser klaren Auffassung aufkommen. Nur eine deutliche Distanzierung von solcher Mentalität gibt der Kirche auch das Recht, jederzeit, wo es nötig werden sollte, den Staat an die Grenzen und Bindungen seiner Gewalt zu erinnern.

9. Damit stehen wir zum Schluß wieder vor der Frage, wie unser Staat mit den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen zu verfahren habe. Es geht dabei nicht um eine Frage des Entgegenkommens, der größeren oder geringeren Generosität, sondern um eine solche der staatspolitischen Verantwortung, bei der alle Umstände und Konsequenzen erwogen werden müssen. Darum scheidet zum vorneherein jede Lösung aus, die den Dienstverweigerer glorifiziert und als einen Mann des besseren

oder feineren Gewissens auszeichnet, den Soldaten aber, der nicht nur die Mühen eines harten Dienstes, sondern auch die innere Belastung der ethischen und staatspolitischen Notwendigkeit einer allfälligen bewaffneten aktiven Verteidigung des seinem Schutz anvertrauten Lebens auf sich nimmt, verkappt oder offensichtlich zum Menschen minderen Gewissens stempelt, ihn gar als primitiven «Gewaltanbeter und Gewaltgläubigen» (Hans Reutimann in seinem Büchlein «Bantam führt Gespräche») hinstellt. Es muß vielmehr aus jeder praktischen Lösung klar hervorgehen, daß der Soldat ein Mann der Dienstleistung aus Gewissensgründen, der Dienstverweigerer aber, wie ein welscher Publizist geistreich formuliert hat, nicht etwa ein «objecteur de conscience», sondern ein «objecteur d'inconscience» ist. Innerhalb dieser Grenzen ergeben sich folgende Konsequenzen:

a) Die einfache Strafloserklärung kommt nicht in Frage. Zwar verlangen sie gewisse Dienstverweigerer und ihre Apologeten mehr oder weniger stürmisch und berufen sich dabei gern auf die in der Verfassung verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 49 BV). Sie wollen an den Rechtsgütern dieser Verfassung partizipieren, angefangen vom persönlichen Rechtsschutz der Freiheit des Individuums bis zu den Wohltaten der Schule, der Spitäler und der Sozialgesetzgebung, wollen aber nicht nur nichts zu deren Verteidigung beitragen, sondern indirekt noch deren Verteidigung als ein dem Gewissen widersprechendes Unrecht prinzipiell diskriminieren. Gleichzeitig verlangen sie die Sonderbehandlung für ihr Verhalten mit Berufung auf die in derselben Verfassung garantierte Gewissensfreiheit, deren Schutz die Notwendigkeit einer Armee impliziert. Das ist ein krause Logik. Kann man dort, wo sie einem nicht paßt, die Verfassung – also die allgemeine Wehrpflicht – ablehnen und zugleich dort, wo sie einem Schutz für ein ihren Prinzipien widersprechendes Verhalten zu gewähren scheint – also in der Gewissensfreiheit –, sich auf sie berufen?

Ganz abgesehen von dieser innern Widersprüchlichkeit ist natürlich der Artikel von der Gewissensfreiheit in der Intention des Gesetzgebers von Anfang an so gemeint, daß sich einer nur innerhalb der allgemeinen Verfassungsstruktur auf ihn berufen kann. Es wäre eine absurde Verabsolutierung dieses Verfassungsprinzips, wenn sich einer nur auf das Gewissen zu berufen brauchte, um sich von irgendeinem ihm nicht behagenden anderen Artikel derselben Verfassung persönlich zu dispensieren. Stellen wir uns einmal die Konsequenzen einer solchen «Strafloserklärung in eigener Regie» etwa auf dem Gebiet der allgemeinen Schulpflicht oder der Verkehrsgesetzgebung vor! Das irrierte Gewissen hat keinen Anspruch auf den Schutz der Gewissensfreiheit. Darüber hinaus ist es einfach nicht wahr, daß der Staat mit der Strafrechtsverfügung über die Dienstverweigerer die Gesinnung strafe und damit die eigene Verfassung verletze; er straft nicht die Gesinnung – sie zu bekunden ist in dieser Sache vielmehr jedem unbenommen –, er straft nur das Delikt des Nichteintrückens und der Gehorsamsverweigerung.

b) Die Umwandlung des Artikels von der allgemeinen Wehrpflicht (Artikel 18 BV) in einen Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht jedes Schweizers, verbunden mit der Einführung eines speziellen Zivildienstes für die Dienstverweigerer als Alternative zum Militärdienst, kommt nur durch eine Verfassungsänderung in Frage. Dies gilt trotz dem Gutachten Bäumlin an den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, das juristisch schlechterdings unhaltbar ist. Mit den Aussichten einer entsprechenden Initiative steht es jedoch höchst prekär. Hier wird übrigens die Achillesferse der Dienstverweigerer und ihrer Sympathisanten sichtbar. Auf der einen Seite behaupten sie emphatisch, jedemann sei im Grunde für eine solche Lösung zu haben,

sie hätten die überwiegende Volksmeinung auf ihrer Seite, nur ein paar sture Militärköpfe verlangten noch die Bestrafung der ernsthaften Dienstverweigerer; auf der andern Seite scheuen sie die ihnen leicht zur Verfügung stehende Volksinitiative für eine solche Lösung wie der Teufel das Weihwasser.

Gegen einen Zivildienst mit seinen vielen Möglichkeiten ist sicher nichts einzuwenden, wenn er nicht zur kostspieligen Extrawurst wird; ich selber habe schon vor vierzig Jahren als Mittelschüler und Student eifrig am Zivildienst in den Bergkantonen mitgewirkt. Als Alternative zum Militärdienst aber kommt er nur in Frage, wenn er in dieser Eigenschaft in der Verfassung verankert ist. Die kapriziöse Pointe der Sache besteht aber darin, daß das Hauptkontingent der religiösen Dienstverweigerer, für die ein solcher Zivildienst eingerichtet werden müßte – die Zeugen Jehovas –, von seiner staatsverneinenden Mentalität aus rundweg erklärt, sie würden auch einen Zivildienst verweigern – womit glücklich wieder der Ausgangspunkt erreicht wäre und der Tanz von neuem begänne.

c) Die nächstliegende Lösung ist doch wohl die Umteilung aller Dienstverweigerer in die Sanität, eventuell sogar in ein spezielles Sanitätskorps, das ausschließlich diese Kategorie von Sanitätssoldaten umfassen und das entsprechend eingesetzt würde. Von der Möglichkeit der Einteilung in die Sanität kann meines Wissens jeder in seinem Gewissen Beunruhigte heute schon bei der Rekrutierung Gebrauch machen. Später, wenn er in einer anderen Truppe ausgebildet ist, ist allerdings aus naheliegenden Gründen die Umteilung erschwert. Sie sollte aber erleichtert, die militärgerichtliche Weiterleitung des Falles bis zur Abklärung dieser Frage jeweils aufgeschoben und dann, wenn der Betreffende diese Lösung akzeptiert, als erledigt erklärt, höchstens mit der Fällung einer Disziplinarstrafe bei Nichteintrücken zum vorherigen Aufgebot einer andern Truppe geahndet werden. Das wäre eine höchst humane Lösung, die für unsern Rechtsstaat in jeder Beziehung tragbar ist und die Kreierung von Märtyrern vermeidet. Lehnt einer aber diese Einteilung in die Sanität mit der Begründung ab, auch das sei indirekt Militärdienst und stärke die Armee, die er grundsätzlich ablehne, so hat dann das Verfahren seinen vollen Lauf zu nehmen. Ich meine jedoch, wenn einer den Sanitätsdienst, der im Kriege unzählige elementare humanitäre Aufgaben zu erfüllen hat, nur unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung von Kanonenfutter zu sehen vermag, wenn einer es mit seinem Gewissen als unvereinbar erklärt, verwundete und sterbende Menschen zu retten, so treibt ihn dieses angebliche Gewissen in die Richtung der größten Unmenschlichkeit und verdient er kaum mehr Schonung; er sollte sich jedenfalls nicht als religiöser Märtyrer brüsten.

Es gibt einen Fixpunkt, an dem sich Dienstleistende und Dienstverweigerer in unserem Land treffen und einig sind: Das ist die Verabscheuung des Krieges und der Glaube an die Notwendigkeit seiner Überwindung. Das sollte uns bei allen harten gedanklichen Auseinandersetzungen ermöglichen, uns gegenseitig den Respekt und die Duldsamkeit nicht zu versagen. Ich habe aber leider bei unzähligen Diskussionen mit Pazifisten die Erfahrung machen müssen, daß sie ihre Sache mit einer unglaublichen Aggressivität und Gehässigkeit verfechten zu müssen meinen und geneigt sind, jeden, der für die Landesverteidigung eintritt, für eine Kriegsgurgel oder einen beschränkten Dummkopf zu betrachten, während sie immer die «bessere Gerechtigkeit des Reiches Gottes» für sich gepachtet zu haben wähnen. Das erschwert jedes Gespräch und jedes Suchen nach einer Lösungsmöglichkeit nicht unwesentlich. Mit einer diesbezüglichen Entgiftung und Versachlichung, mit einer «Entmythologisierung» des religiösen Dienstverweigererproblems wäre nicht wenig gewonnen.